

## **Hinweisblatt zum Elterngeld bei Mehrlingen**

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass für jedes Kind einer Mehrlingsgeburt ein eigenständiger Elterngeldanspruch besteht. Dies bedeutet für Sie, dass Sie für jedes Ihrer Kinder entscheiden müssen, für welchen Zeitraum Sie Elterngeld beziehen wollen. Sie können für Ihre Kinder gleichzeitig oder für unterschiedliche Zeiträume Elterngeld beziehen.

### **So beantragen Sie die Lebensmonate für Ihre Mehrlingskinder:**

Falls Sie für Ihre Kinder für unterschiedliche Zeiträume Elterngeld beziehen wollen, wählen Sie bitte den gewünschten Zeitraum für ein Kind auf dem Antragsformular und teilen uns mit, dass Sie für das weitere Kind für einen abweichenden Zeitraum Elterngeld beziehen wollen. Wir kommen dann wegen der Auswahl des Bezugszeitraums für das weitere Kind auf Sie zu.

### **Das sollten Sie bei der Wahl der beantragten Monate berücksichtigen:**

- In allen beantragten – gegebenenfalls je Kind unterschiedlichen - Lebensmonaten müssen Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, insbesondere dürfen Sie in diesen Monaten keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.
- Für das erste Kind erhalten Sie Elterngeld in voller Höhe. Für weitere Kinder bleiben nur das Mindestelterngeld in Höhe von 300,- Euro je Lebensmonat sowie der Mehrlingszuschlag ebenfalls in Höhe von 300,- Euro je Lebensmonat und weiterem Mehrlingskind, weil das Elterngeld für das erste Kind in Lebensmonaten, in denen Sie für mehrere Kinder Elterngeld beziehen, auf das Elterngeld für weitere Kinder angerechnet werden muss. Bei Zwillingen erhalten Sie daher für das zweite Kind in der Regel 600,- Euro je Lebensmonat.
- Beträgt Ihr Elterngeldanspruch 300,- Euro je Lebensmonat, hat die dargestellte Anrechnung keinen Einfluss auf die Höhe des Ihnen insgesamt zustehenden Elterngelds. Die beantragten Lebensmonate wirken sich daher auf die Anrechnung nicht aus.
- Haben Sie einen höheren Elterngeldanspruch, können Sie die Auswirkungen der Anrechnung verringern, indem Sie Elterngeld so beantragen, dass ein Elternteil in möglichst vielen Monaten nur für ein Kind Elterngeld bezieht. Damit könnten Sie insgesamt mehr Elterngeld erhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, dass Elterngeld nur innerhalb der ersten vierzehn Lebensmonate bezogen werden kann.
- Mutterschaftsleistungen werden bei allen Kindern angerechnet. Die entsprechenden Monate gelten für alle Kinder als Monate, in denen die Mutter Elterngeld bezieht. Die Mutter sollte für diese Monate für jedes Kind Elterngeld beantragen.

**Beispiel:**

Elterngeldanspruch Mutter: 600 €, entspricht 300 € zuzüglich Mehrlingszuschlag  
 Elterngeldanspruch Vater: 1.800 €, entspricht 1.500 € zuzüglich Mehrlingszuschlag

Mögliche Lebensmonate	Mutter		Vater		
	Max	Moritz	Max	Moritz <b>Alternative 1</b>	Moritz <b>Alternative 2</b>
1	600 €	600 €			
2	600 €	600 €			
3	600 €	600 €			
4	600 €	600 €			
5	600 €	600 €			
6	600 €	600 €			
7	600 €	600 €			
8	600 €	600 €			
9	600 €	600 €			
10	600 €	600 €			
11	600 €		1.800 €	600 €	
12	600 €		1.800 €	600 €	
13		600 €			1.800 €
14		600 €			1.800 €
<b>Gesamt</b>	<b>7.200 €</b>	<b>7.200 €</b>	<b>3.600 €</b>	<b>1.200 €</b>	<b>3.600 €</b>

**Erläuterungen:**

- Da der Elterngeldanspruch der Mutter 300,- Euro beträgt, findet eine Anrechnung des Elterngelds für Max auf das Elterngeld für Moritz nicht statt. Es hat daher keine Auswirkung, dass die Mutter im 1. bis 10. Lebensmonat für beide Kinder parallel und im 11. bis 14. Lebensmonat nur für jeweils ein Kind Elterngeld bezieht.
- Da der Elterngeldanspruch des Vaters höher als 300,- Euro ist, wird bei Alternative 1 im 11. und 12. Lebensmonat das Elterngeld für Max auf das Elterngeld für Moritz angerechnet. Er erhält für Moritz nur noch 600,- Euro Elterngeld. Er erhält für beide Kinder insgesamt 4.800,- Euro Elterngeld.
- Beantragt der Vater, wie in Alternative 2 dargestellt, für Moritz im 13. und 14. Lebensmonat statt im 11. und 12. Lebensmonat Elterngeld, findet keine Anrechnung statt, da der Vater für die Kinder nicht gleichzeitig Elterngeld bezieht. Er erhält dann für beide Kinder insgesamt 7.200,- Euro Elterngeld. Dafür darf er in diesem Fall vom 11. bis zum 14. Lebensmonat nicht voll erwerbstätig sein.